

# Handels-/Dienstleistungsgesellschaft Luxemburg

- I. Begriff der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft
- II. Juristische Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft
  1. Rechtsform
    - 1.1. Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne
    - 1.2. Handelsvereinigungen
  2. Gründung
- III. Steuerliche Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft
  1. Ertragssteuer
    - 1.1. Körperschaftsteuer
    - 1.2. Gewerbesteuer
    - 1.3. Quellensteuer
  2. Vermögenssteuer
  3. Mehrwertsteuer
- IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg
  1. Unternehmensbegünstigende Bemessungsgrundlage
  2. Weitere Vorteile

---

# Handels-/Dienstleistungsgesellschaft Luxemburg

---

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Handels-/Dienstleistungsgesellschaften zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

*Ihr LCG Team*

---

# Handels-/Dienstleistungsgesellschaft Luxemburg

---

## I. Begriff der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

Die luxemburgische Handels-/Dienstleistungsgesellschaft verfügt über einen inländischen Sitz und übt handwerkliche, industrielle oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten aus.

## II. Juristische Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

### 1. Rechtsform

---

Das luxemburgische Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 unterscheidet zwischen Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne und Handelsvereinigungen.

#### 1.1. Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne

Zu den Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne, welche über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, zählen folgende luxemburgische Rechtsformen:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA), Kommanditgesellschaft (SECS), Offene Handelsgesellschaft (SENC), Genossenschaft (SC) sowie Europäische Gesellschaft (SE).

Für die Gründung einer Handels-/Dienstleistungsgesellschaften in Luxemburg wird allerdings im Normalfall von den genannten Rechtsformen nur die Aktiengesellschaft (SA) bzw. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) von Interesse sein.

#### 1.2. Handelsvereinigungen

Handelsvereinigungen besitzen dagegen keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterteilen sich in Gelegenheitsvereinigungen und Vereinigungen für gemeinschaftliche Rechnung.

### 2. Gründung

---

Die Voraussetzungen für die Gründung einer Luxemburger Handels-/Dienstleistungsgesellschaft richten sich nach der jeweiligen Rechtsform.

Eine luxemburgische Handels-/Dienstleistungsgesellschaft kann von jedem Ausländer (auch außerhalb der EU) gegründet und selbst als Direktor verwaltet werden.

Unabhängig davon bedarf es für die Ausübung jeder industriellen und handwerklichen Tätigkeit in Luxemburg einer vorherigen schriftlichen Genehmigung (Handelsermächtigung, autorisation d'établissement), die beim Mittelstandsministerium Luxemburg zu beantragen ist. Erforderlich ist ferner eine Betriebsanmeldung sowie die Beantragung einer luxemburgischen

Umsatzsteuer-ID- Nummer bei der zuständigen Finanzbehörde. Die genannte Genehmigung (Handelsermächtigung) wird erteilt, wenn zum einen der Geschäftsführer oder der Betriebsleiter sämtliche rechtlichen Erfordernisse und Qualifikationen erfüllt und über berufliche Erfahrungen für die betreffende Tätigkeit verfügt. Zum anderen muss die Geschäftstätigkeit eine physische Niederlassung in Luxemburg haben, wie beispielsweise ein entsprechendes Büro oder einen Sitz.

Ausländische Unternehmen, die keinen Sitz in Luxemburg haben und die einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Durchführung von Tätigkeiten nach Luxemburg entsenden, müssen einen Mandataire (gesetzlichen Vertreter) bestimmen.

### III. Steuerliche Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

Da in der luxemburgischen Praxis Handels-/Dienstleistungsgesellschaft insbesondere in den Rechtsformen AG (SA) bzw. GmbH (SARL) gegründet werden, folgen weitere Ausführungen lediglich zur Besteuerung Luxemburger Kapitalgesellschaften:

#### 1. Ertragssteuer

---

Die luxemburgischen Kapitalgesellschaften werden seit dem 1. Januar 2013 mit 29,22% jährlich besteuert. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

##### 1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und ist um 7% zwecks Speisung des Arbeitslosenfonds erhöht.

Für alle in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaften beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 3.210 Euro (3.000 Euro plus 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbeurteilung bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

##### 1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

##### 1.3. Quellensteuer

Dividendenausschüttungen werden in Luxemburg mit 15% besteuert. Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen bleiben dagegen quellensteuerfrei.

## **2. Vermögenssteuer**

Kapitalgesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden mit ihrem Gesamtvermögen, das heisst mit ihrem In- und Auslandsvermögen zur Vermögenssteuer herangezogen. Die nicht ansässigen Kapitalgesellschaften werden dagegen nur auf Ihrem Inlandvermögen besteuert. Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt 0,5% des steuerbaren Vermögens.

## **3. Mehrwertsteuer**

Der Luxemburger Mehrwertsteuersatz beträgt 15% und ist auf einige Lieferungen und Leistungen ermäßigt (z.B. 3% beim E-Book-Handel).

# **IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung der Handels-/ Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg**

## **1. Unternehmensbegünstigende Bemessungsgrundlage**

Neben dem Aspekt der angenehmen und unternehmensfreundlichen Steuerverwaltung, ist Luxemburg aufgrund flexibler Handhabung der Bemessungsgrundlage besonders attraktiv. Bei Fragen über den Umfang der Steuerpflicht kann bei der Luxemburger Steuerbehörde eine vorhe- rige Auskunft bzw. Zusicherungen über die Art und Weise der Besteuerung eingeholt werden (sog. Steuerruling). Anschließend darf man sich grundsätzlich beidseitig auf die getroffene Vereinba- rung verlassen. Die Durchführung dieses sog. Steuerrulingverfahrens ist in Luxemburg innerhalb weniger Wochen möglich.

## **2. Weitere Vorteile**

Bei der Gründung und Verwaltung einer luxemburgischen Handels-/Dienstleistungsgesellschaft ist ein geringer bürokratischer Aufwand erforderlich.

Darüber hinaus unterhält Luxemburg mit vielen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), sodass bereits besteuerte Einkünfte bei Transaktionen nicht erneut zur Steuer gebracht werden dürfen. Eine Anrechnung der im Ausland bezahlten Quellensteuern ist insoweit möglich, als kein Anrechnungsüberhang entsteht.

---

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net